

**Verordnung zur Bestimmung
der Verwaltungsbehörde für das Programm
im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II
für die Förderperiode 2000-2006
für die Stadt Luckenwalde**

Vom 22. Dezember 2000

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Verwaltungsbehörde für das „Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II für die Förderperiode 2000-2006 für die Stadt Luckenwalde“ im Sinne des Artikels 9 Buchstabe n in Verbindung mit Artikel 9 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. EG Nr. L 161 S. 1 bis 42) ist das Ministerium der Finanzen. Die Delegation von Teilaufgaben auf das fondsverwaltende Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr erfolgt durch Verwaltungsvereinbarung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. Dezember 2000

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

**Verordnung über die Aufhebung
von Wasserschutzgebieten im
Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Vom 22. Dezember 2000

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Folgende, auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und

Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. das mit Beschluss Nr. 84-13/81 vom 6. Mai 1981 des Kreistages Potsdam festgesetzte Wasserschutzgebiet Saarmund,
2. die mit Beschluss Nr. 68-14/81 vom 23. September 1981 des Kreistages Belzig festgesetzten Wasserschutzgebiete Bergholz, Jeserig, Klein Marzehns, Krahnepuhl, NVA Brück, Reetz und Werbig.

(2) Das auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften sowie des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) mit Beschluss Nr. 68-14/81 vom 23. September 1981 und mit Beschluss Nr. 51-10/85 vom 14. November 1985 des Kreistages Belzig festgesetzte Wasserschutzgebiet VEG (T) Görzke, OT Dangelsdorf, wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. Dezember 2000

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Verordnung zur Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Wohnungs- und Mietrechts

Vom 28. Dezember 2000

Auf Grund

1. des Artikels 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926, 932),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und
3. des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406), sowie
4. des § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1456) angefügt worden ist, und auf Grund
5. des Satzes 1 des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 487)

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Zweite Zweckentfremdungsverbot-Verordnung vom 11. März 1998 (GVBl. II S. 270) und die Zweite Kündigungsschutzverordnung vom 11. März 1998 (GVBl. II S. 271) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 28. Dezember 2000

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

**Vierte Verordnung zur Bestimmung von Gebieten
mit erhöhtem Wohnungsbedarf (4. GmeWbV)**

Vom 28. Dezember 2000

Auf Grund des § 5a Satz 1 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Der Verfügungsberechtigte darf eine frei- oder bezugsfertig werdende Wohnung im Sinne des § 1 des Wohnungsbindungsgesetzes in den im § 2 genannten Gemeinden nur einem Wohnungsuchenden zum Gebrauch überlassen, der von der zuständigen Stelle im Sinne des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes benannt wurde.

§ 2

Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf sind:

1. die **kreisfreie Stadt** Potsdam

2. in den **Landkreisen:**

a) Barnim

aa) die amtsfreie Gemeinde Bernau

bb) alle amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Ahrensfelde/Blumberg, Panketal, Wandlitz, Werneuchen

b) Dahme-Spreewald

aa) die amtsfreien Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Königs Wusterhausen, Schulzendorf, Wildau, Zeuthen

bb) alle amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Friedersdorf, Mittenwalde, Schönefeld, Unteres Dahmeland

c) Havelland

aa) die amtsfreien Gemeinden Dallgow-Döberitz, Falkensee, Nauen

bb) alle amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Brieselang, Ketzin, Nauen-Land, Schönwalde (Glien), Wustermark

d) Märkisch-Oderland

aa) die amtsfreien Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Strausberg

bb) alle amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Altlandsberg, Hoppegarten, Rüdersdorf

e) Oberhavel

aa) die amtsfreien Gemeinden Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Leegebruch, Oranienburg, Velten

bb) alle amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Kremmen, Oberkrämer, Oranienburg-Land, Schildow

f) Oder-Spree

aa) die amtsfreien Gemeinden Erkner, Fürstenwalde/
Spree, Schöneiche bei Berlin, Woltersdorf

bb) alle amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Grünheide (Mark), Spreenhagen

g) Potsdam-Mittelmark

aa) die amtsfreien Gemeinden Kleinmachnow, Seddiner See, Teltow, Werder (Havel)

bb) alle amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Beelitz, Fahrland, Groß Kreutz, Michendorf, Rehbrücke, Schwielowsee, Stahnsdorf, Werder

h) Teltow-Fläming

aa) die amtsfreie Gemeinde Ludwigsfelde

bb) alle amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Blankenfelde/Mahlow, Ludwigsfelde-Land, Rangsdorf, Trebbin, Zossen

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten nicht für öffentlich geförderte Wohnungen, deren Bau auch mit einem Arbeitgeberdarlehen oder mit einem Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln für Angehörige des öffentlichen Dienstes gefördert wurde, und nicht für öffentlich geförderte Wohnungen in Eigenheimen, die vermietet werden. § 4 des Wohnungsbindungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf vom 11. März 1998 (GVBl. II S. 269) außer Kraft.

Potsdam, den 28. Dezember 2000

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung
des Fleischhygienegesetzes**

Vom 28. Dezember 2000

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 10) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 30. Mai 1995 (GVBl. II S. 414) wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Probenentnahme und Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft.

Potsdam, den 28. Dezember 2000

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung
Friedrich-Wilhelm Schmitz-Jersch

**Verordnung über die modifizierte Anwendung
von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes im
Polizeivollzugsdienst des Landes Brandenburg
(Arbeitsschutzgesetzanwendungsverordnung
Polizei - Pol-ArbSchGANwV)**

Vom 28. Dezember 2000

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) und des § 20 Abs. 2 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Polizeivollzugsbeamten und Angestellten im Polizeivollzugsdienst (Polizeivollzugsbedienstete) in den Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes Brandenburg, soweit ein Abweichen von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes erforderlich ist. Darüber hinaus gilt diese Verordnung für Polizeivollzugsbeamte in den Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes Brandenburg, soweit ein Abweichen von den Vorschriften der auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes notwendig ist.

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2
Pflichten des Dienstherrn oder Arbeitgebers

Der Dienstherr oder Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auch dann zu treffen, wenn die Ausübung der in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten nicht ohne ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes möglich ist. Für den Dienstherrn gilt Satz 1 bei einem Abweichen von den aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes entsprechend.

§ 3
Tätigkeiten

Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind alle Einsatz Tätigkeiten von Polizeivollzugsbediensteten, die dem Vollzug gesetzlicher Aufgaben dienen, insbesondere bei unfriedlichen Demonstrationen, zum Schutz von Personen und Objekten, bei größeren Schadensereignissen oder Katastrophen, bei besonders gefahrgeneigten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen, Fahndungs- oder Ermittlungstätigkeiten und bei Beweissicherungs- und Festnahmemassnahmen. Satz 1 gilt entsprechend für Einsätze vorbereitende Tätigkeiten (Einsatzvorbereitungstätigkeiten), insbesondere Übungen unter Einsatzbedingungen.

§ 4
**Voraussetzungen für ein Abweichen von
Arbeitsschutzvorschriften**

(1) Soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, kann bei Tätigkeiten nach § 3 ganz oder zum Teil von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes oder der aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes (Arbeitsschutzvorschriften) abgewichen werden. Der in § 1 Abs. 1 differenzierte Geltungsbereich ist zu beachten. Das Abweichen ist nur solange gestattet, wie diese Sachlage gegeben ist.

(2) Die näheren Voraussetzungen für ein Abweichen nach Absatz 1 werden in den jeweiligen Dienstvorschriften festgelegt.

§ 5
**Gewährleistung der Sicherheit und
des Gesundheitsschutzes**

(1) Die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Einsatz- und Einsatzvorbereitungstätigkeiten, bei denen nach § 4 von Arbeitsschutzvorschriften abgewichen wird, regeln die Arbeitsschutzbestimmungen der jeweiligen Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Ziele der Arbeitsschutzvorschriften.

(2) Ist das Abweichenmüssen voraussehbar, sind auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes geeignete Maßnahmen zum Schutz der Polizeivollzugsbediensteten in die Arbeitsschutzbestimmungen der Dienstvorschriften aufzunehmen. Die Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf tätigkeitspezifische Schutzvorrichtungen und Schutzvorkehrungen, angemessene Informations-, Schulungs- und Trainingsangebote und auf die Festlegung von Eignungsvoraussetzungen für die Ausübung solcher Tätigkeiten.

(3) Ist das Abweichenmüssen nicht voraussehbar oder verweist eine Dienstvorschrift bei der Regelung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Polizeivollzugsbediensteten für den Fall des Abweichenmüssens auf die Entscheidungsbefugnis des für den Einsatz vor Ort Verantwortlichen, hat dieser bei seinen Entscheidungen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Entscheidungen eines vor Ort Verantwortlichen, wenn die zu leistende Einsatz Tätigkeit in Dienstvorschriften nicht erfasst ist.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 28. Dezember 2000

Der Minister des Innern
Jörg Schönbohm

**Dritte Verordnung zur Änderung der
Lernmittelverordnung (3ÄLernMV)**

Vom 2. Januar 2001

Auf Grund des § 14 Abs. 4 und des § 111 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

Artikel 1

Die Lernmittelverordnung vom 14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2000 (GVBl. II S. 333), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

„§7
Zulassungsverfahren

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Lernmittels entscheidet das für Schule zuständige Ministerium.
- (2) Für die Fächer Erdkunde, Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Politische Bildung und Sachunterricht der Primarstufe und/oder der Sekundarstufe I sind dem Antrag auf Zulassung eines Lernmittels in der Regel vier Prüfexemplare der preisgünstigsten Ausgabe und die dazu entwickelten Arbeitshefte und Handbücher für Lehrkräfte beizufügen.
- (3) Für die Begutachtung der Lernmittel werden gegenüber den Verlagen Prüfgebühren erhoben, die für die Honorierung der Gutachterinnen und Gutachter verwendet werden und die eine Verwaltungsgebühr beinhalten. Den Verlagen wird der 20-fache Ladenpreis (auf volle 10 Deutsche Mark gerundet) je zu prüfendem Buch in Rechnung gestellt. Davon werden zehn vom Hundert als Verwaltungsgebühr einbehalten und die verbleibende Summe an die Gutachterinnen und Gutachter gezahlt.
- (4) Anträge auf Zulassung eines Schulbuches können jederzeit eingereicht werden. Letzter Termin für die Aufnahme in den Schulbuchkatalog eines Jahres ist der 31. August und für die Nachtragsliste der 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Bis zum 15. Dezember des Vorjahres können Meldungen über Korrekturen der Verkaufspreise und/oder der bibliographischen Angaben eingereicht werden.
- (5) Für die Fächer Arbeitslehre, Astronomie, Biologie, Chemie, Deutsch, Griechisch, Kunst, Latein, Mathematik, Physik, Technik sowie für die Fächer der lebenden Fremdsprachen der Primarstufe und Sekundarstufe I geben die Schulbuchverlage dem für Schule zuständigen Ministerium die Neuauflagen ihrer Publikationen und die Neuerscheinung zur Kenntnis. Dazu reichen die Verlage jeweils ein Exemplar des Schulbuches und die dazu entwickelten Arbeitshefte und Handbücher der betreffenden Lernmittel ein. Im Schulbuchkatalog werden die Titel aufgeführt, für die die Verlage schriftlich erklären, dass sie den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 entsprechen.
- (6) Das für Schule zuständige Ministerium behält sich vor, diese Titel stichprobenartig einem Einzelprüfverfahren zu unterziehen.
- (7) Für die in Absatz 5 genannten Lernmittel werden je eingereichtem Band 60 Deutsche Mark Verwaltungsgebühr erhoben. Anträge auf Veröffentlichung der unter Absatz 5 genannten Lernmittel im Katalog der zugelassenen Schulbücher einschließlich der Erklärung und

eines Exemplares des Buchtitels sowie der hierfür entwickelten Arbeitshefte und Handbücher für Lehrkräfte können bis zum 15. Dezember des Vorjahres eingereicht werden.

(8) Die Prüfexemplare können auch als Einreichexemplare, beispielsweise digitale Ausdrücke oder Kopien, zur Prüfung eingereicht werden, wenn

1. diese wie die geplante Buchausgabe vollständig ausgestaltet sind,
2. sie von der Redaktion des Verlages geprüft und für den Druck freigegeben sind und dies im Antrag ausdrücklich versichert wird und
3. vier verkaufsfertige Druckstücke sowie je ein Exemplar der Arbeitshefte und der Handbücher für Lehrkräfte vor der Auslieferung nachgereicht werden.

(9) Der Antrag muss enthalten:

1. Titel, Band, Ausgabe,
2. Autorinnen und Autoren,
3. ISBN,
4. Bestellnummer des Verlages,
5. Auflage (Jahr/Auflagenziffer),
6. Unterrichtsfach gemäß den im Land Brandenburg geltenden Verordnungen über die Bildungsgänge,
7. Jahrgangsstufe (Klasse) gemäß den im Land Brandenburg geltenden Verordnungen über die Bildungsgänge,
8. nähere Angaben zur Schulstufe, zum Bildungsgang sowie zu den Fremdsprachen,
9. Seitenzahl,
10. Einbandart (alle Varianten mit Angabe der unterschiedlichen Bestellnummern) und
11. Preis (für alle Einbandvarianten).

(10) Aus dem Anschreiben für die zur Prüfung eingereichten Lernmittel muss ersichtlich sein, ob es sich um eine Neuerscheinung oder um eine veränderte Neuauflage handelt und ob Folgebände geplant sind. Auf früher gestellte Anträge ist unter Angabe von Datum und Aktenzeichen der Entscheidung des für Schule zuständigen Ministeriums Bezug zu nehmen.

(11) Die von den Prüferinnen und Prüfern zu fertigenden Gutachten sollen insbesondere die in § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen berücksichtigen.

(12) Bei bereits zugelassenen Lernmitteln, die aktualisiert oder geringfügig verändert neu aufgelegt werden, genügt die Vorlage von einem Prüfexemplar. Dabei sind die Veränderungen aufzulisten und im eingereichten Exemplar der neuen Auflage zu kennzeichnen. Nach Entscheidung durch das für Schule zuständige Ministerium kann die Zulassung aufgrund nur eines Gutachtens oder durch eine Kurzprüfung erfolgen.

(13) Die Gebühr einer Kurzprüfung beträgt 60 Deutsche Mark.

(14) Die Prüfung und Genehmigung von mehrbändigen Werken, die nicht als Gesamtheit vorgelegt werden, kann nur lückenlos von unten aufbauender Weise erfolgen. Es ist eine nach Bänden unterteilte stoffliche Inhaltsangabe der Gesamtausgabe beizufügen. Auf konzeptionelle Besonderheiten ist hinzuweisen.

(15) Das für Schule zuständige Ministerium beauftragt mit der Begutachtung der Lernmittel fachkompetente Personen. In der Regel werden drei Gutachterinnen und Gutachter je Schulbuch bestellt, die die Prüfung unabhängig voneinander durchführen. Bei Kurzprüfungen wird eine Gutachterin oder ein Gutachter eingesetzt. Die Prüfung soll in der Regel innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden.

(16) Als Gutachterin oder Gutachter kann nur tätig werden, wer in der Prüfungsangelegenheit unbefangen ist und somit das für Schule zuständige Ministerium unparteiisch beraten kann. Gutachterin oder Gutachter kann nicht sein, wer selbständig Schulbuchautor, Herausgeber oder Berater eines Schulbuchverlags ist. Gutachterinnen und Gutachter haben, ihre Gutachten betreffend, nur gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium Rechte und Pflichten.

(17) Die von Prüferinnen und Prüfern zu fertigenden Gutachten sollen insbesondere die in § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen berücksichtigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2000 in Kraft.

Potsdam, den 2. Januar 2001

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Verordnung des Landes Brandenburg über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen (BbgTierskBV)

Vom 4. Januar 2001

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 2. März 1993 (GVBl. I S. 58) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

(1) Die von den Tierbesitzern jährlich ab 2001 zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgelegt:

Tierarten Betrag in Betrag in Euro

Deutsche Mark ab 1. Januar 2002

		Deutsche Mark	ab 1. Januar 2002
1. Rinder (einschließlich Kälber)			
1.1	je Rind	8,00	4,00
1.2	je Rind, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt werden	7,00	3,50
	- Der Bestand ist ein Bovin Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-freier Rinderbestand oder hat den Status „BHV1-Sanierungsbestand“ nach Nummer 7.2.4 des Runderlasses „Programm des Landes Brandenburg zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände“ vom 18. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. 214) und		
	- der Bestand ist Bovin Virusdiarrhoe/Mucosel Disease (BVD/MD)-unverdächtig oder nimmt gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 16. Oktober 2000 (ABl. S. 984) am BVD/MD-Sanierungsprogramm teil und		
	- der Tierbesitzer erfüllt mindestens zusätzlich zwei der nachfolgenden Voraussetzungen zur Minderung des seuchenhygienischen Risikos in seinem Bestand.		
	• Der Bestand wird durch Direktbezug aus höchstens drei Rinderbeständen reproduziert. Die Lieferbestände haben mindestens den gleichen Gesundheitsstatus wie der Empfängerbestand.		
	• Zugekaufte Rinder unterliegen im Empfängerbestand einer mindestens 21-tägigen Quarantäne, wenn dieser mehr als 200 Rinder umfasst.		
	• Die Ein- und Ausstallung von Rindern erfolgt über eine außerhalb des Bestandes gelegene Vorrichtung (z. B. Rampe) oder Tiertransportfahrzeuge befahren nicht das Bestandsgelände.		
2. Schweine			
2.1	je Schwein	3,50	1,80
2.2	je Ferkel bis 20 kg Lebendmasse	1,00	0,50
2.3	je Schwein und je Ferkel bis 20 kg Lebendmasse, wenn die Tiere in Ställen gehalten werden und der Tierbesitzer mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen zur Minderung des seuchenhygienischen Risikos in seinem Bestand erfüllt	2,50	1,30
	- Der Mastbestand wird durch Direktbezug aus höchstens drei Schweinebeständen reproduziert. Die Lieferbestände haben mindestens den gleichen Gesundheitsstatus wie der Empfängerbestand.	1,00	0,50
	- Die Ein- und Ausstallung von Schweinen erfolgt über eine außerhalb des Bestandes gelegene Vorrichtung (z. B. Rampe) beziehungsweise bei Schwarz-Weiß-Prinzip im Schwarzbereich oder die Tiertransportfahrzeuge befahren nicht das Bestandsgelände.		
3. Pferde			
	je Pferd	6,00	3,00
4. Schafe			
	Schafe über ein Jahr		
	- in Beständen mit ein bis fünf Tieren je Bestand	5,00	2,50
	- in Beständen mit sechs und mehr Tieren je Tier	1,00	0,50
5. Ziegen			
	- in Beständen mit einem Tier je Bestand	5,00	2,50
	- in Beständen mit mehr als einem Tier je Tier	3,00	1,50
6. Geflügel			
	- in Beständen mit ein bis 50 Tieren je Bestand	6,00	3,50
	- in Beständen mit 51 und mehr Tieren je Tier	0,03	0,015

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde muss der Tierbesitzer das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nummer 1.2 oder 2.3 nachweisen. Wird festgestellt, dass eine angegebene Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird die niedrigere Beitragsgewährung aufgehoben und der volle Beitrag nacherhoben.

(3) Direktbezug im Sinne dieser Verordnung ist das Verbringen von Rindern oder Schweinen vom Lieferbestand zum Empfängerbestand ohne Berührung von Viehladestellen, Viehsammelstellen, Viehausstellungen, Viehmärkten und Ähnlichem.

(4) Quarantäne im Sinne dieser Verordnung ist die Unterbringung von Tieren in einem gesonderten Stall, der ausreichend groß ist, von den übrigen Ställen zuverlässig abgetrennt ist und über einen separaten Zugang verfügt. Die Böden, Wände und sonstigen Stalleinrichtungen müssen leicht desinfizierbar sein. Die Versorgung und Entsorgung erfolgt unabhängig von den übrigen Ställen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse des Landes Brandenburg vom 30. November 1995 (GVBl. II S. 722), geändert durch die Verordnung vom 20. November 1997 (GVBl. II S. 880), außer Kraft.

Potsdam, den 4. Januar 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung

Vom 10. Januar 2001

Auf Grund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

Artikel 1

Die Brandenburgische Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung vom 23. Juni 1995 (GVBl. II S. 490) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 6 und 7 erhält folgende Fassung:

„(6) Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die fahrbereit und jederzeit ortsveränderlich aufgestellt sind.

(7) Wochenendhäuser sind Gebäude mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m, die dem vorübergehenden Aufenthalt dienen; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Als solche Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. Januar 2001

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer